

Niederschrift

zur 42. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 12. Juni 2015,
um 20:00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion

Brando, Markus
Seitz, Jürgen
Dietzel, Dieter
Fröhlich, Gisela
Agdas, Ali Riza
Baumann, Michael
Stegmann, Markus
Koch, Volker
Slabsche, Mathias
Sulzmann, Peter

CDU-Fraktion

Lipp, Sabine
Weber, Beate
Mikusch, Helmut
Kirchner, Martin
Dörrschuck, Franz Günter (ab TOP 42/0660)
Keim, Christian
Vogler, Daniela
Valentini, Bruno
Hoppe, Siegfried
Messerschmidt-Holzapfel, Otto

FWG-Fraktion

Urbanek, Klaus-Dieter
Korn, Elke

Bündnis 90/Die Grünen

Ventulett, Karl
Kotula, Brigitte
Lederer, Gisela
Warns-Ventulett, Dorothea
Hufnagel, Philipp
Reifschneider, Ursula

FDP-Fraktion

Platen, Christoph
Baumann, Natascha

Vom Gemeindevorstand

Syguda, Norbert
Hufnagel, Eva
Weil, Günther
Zientz, Werner
Kötter, Erwin
Stahl, Pia
Wörner, Horst
Starck, Robert

Schritfführer

Imhof, Dominic

Es fehlten entschuldigt:

Von der Gemeindevertretung

Schilling, Sabine
Neuberger, Josef
Wehr, Harro
Falk, Leonhardt
Vogler, Michael
Pinsel, Lucia
Wenzel, Anja

Vom Gemeindevorstand

Voss, Jan

Beschlussfassung:

42/0656 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es lagen keine Einwendungen über die Niederschrift zur 41. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Mai 2015 vor.

42/0657 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

1. Am Samstag, dem 13. Juni 2015 besteht für die Mitglieder der gemeindlichen Gremien die Möglichkeit, die mobile Wohnanlage für Flüchtlinge in Lindheim zu betrachten. Auch der Öffentlichkeit soll die Möglichkeit gegeben werden, die mobile Wohnanlage sowie deren Bewohner näher kennenzulernen. Dies soll im Rahmen eines Sommerfestes an der mobilen Wohnanlage im Sommer diesen Jahres erfolgen.
2. Am Samstag, dem 27. Juni 2015 veranstalten die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Altstadt einen Aktionstag zur Mitgliedergewinnung an und in der Altenstadthalle. Hierzu sind alle Mitglieder der Gemeindevertretung recht herzlich eingeladen.
3. Am Samstag, dem 04.07. und Sonntag, dem 05.07.2015 findet das diesjährige Altenstadtfest im alten Ortskern von Altstadt statt. Die Vorbereitungen hierzu laufen auf Hochtouren. Aus der polnischen Partnerstadt hat sich eine Delegation mit 40 Personen angemeldet. Am Sonntag wird es neben dem verkaufsoffenen Sonntag auch ab 13.00 Uhr einen Festumzug geben.

42/0658 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Es wurden keine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern gestellt.

42/0659 Übertragung der Kinderbetreuung auf einen privaten bzw. freien Träger

Die Übertragung der Kinderbetreuung auf einen privaten bzw. freien Träger in der Kindertagesstätte Waldsiedlung wird abgelehnt.

Der Beschluss erfolgte mit 26 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen.

42/0660 Erstellung eines Spielplatzkonzeptes für die Gemeinde Altstadt; Stellungnahmen der Ortsbeiräte und des Gemeindevorstandes zum Konzept der Fachhochschule Frankfurt

Die Vorsitzende des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales, Frau Gisela Fröhlich, berichtete kurz über den Stand der Beratungen in dem Ausschuss. Am Freitag, dem 19. Juni 2015 sowie Samstag, den 20. Juni 2015 wird der Ausschuss sich die einzelnen Spielplätze vor Ort anschauen und

anschließend eine Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung abgeben.

42/0661 Satzung über die Benutzung der Feldwege

Der Beschluss erfolgte mit 28 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen.

**Satzung
über die Benutzung der Feldwege im Bereich der Gemeinde Altstadt**

Aufgrund

des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) in der Fassung vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188)

wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Altstadt stehende Feldwegenetz in den Gemarkungen Altstadt, Heegheim, Höchst, Lindheim, Oberau und Rodenbach.
2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Feldwege. Diese Wege sind in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 mit Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücks-Nr. aufgeführt.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen (Bankette);
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung;
5. die Grenzsteine.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Altstadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke, sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern incl. Sporteinrichtungen. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken ist nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich. Das Entgelt wird durch den Gemeindevorstand im Einzelfall festgesetzt. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen.
3. Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden, bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;

- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) Gegenstände oder Materialien abzulagern oder einzubringen;
 - h) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig und dergleichen, in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - i) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - j) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen,
 - k) die für Reiter gesperrten Wege mit Pferden zu benutzen.
 - l) die Wegebankette zu Bearbeiten oder Umzupflügen, sowie Dünger oder Pflanzenschutzmittel auf der Wegeparzelle auszubringen.
2. Die Benutzung mit Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden.
 3. Weitere, sich aus anderen Vorschriften ergebende, Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt unverzüglich mitzuteilen.
2. Wer einen Weg erheblich verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Bei einem unbefestigten Weg muss eine Beschädigung erst behoben werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen (Abtrocknung). Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen, § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer, der an den Wegen angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Wege sind auf eine lichte Höhe bis zu 4,50 m vom Bewuchs freizuhalten. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.

2. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Altstadt überdeckt werden.
3. Wird an einem Fahrweg ein Vorgewende gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegenden Stück darf nicht gepflügt werden.
4. Bei nachweislichem Auspflügen von Grenzsteinen werden diese auf Kosten des Verursachers vom Amt für Bodenmanagement oder öffentlich-rechtlichen Vermessungsunternehmen erneuert bzw. neu gesetzt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 die Wege zu anderen Zwecken benutzt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 i.V.m. mit der Anlage 2 die Wege mit anderen Fahrzeugen als beschrieben benutzt;
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 trotz bestehender Benutzungsbeschränkung einen Weg befahren oder betreten hat;
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 Ziff. a) – l) einen Weg unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz v. 30.03.1954 (GVBl. I S. 39), in der jeweilig gültigen Fassung, unerlaubt benutzt hat;
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 einen Weg verunreinigt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 1-4 als Angrenzer eines Weges nicht den aufgeführten Pflichten nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- bis 10.000,-- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 11

Benutzung der Feldwege

Die Benutzung der Feldwege hat unter ständiger gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (Vgl. § 58 Absatz 4 Flurbereinigungsgesetz vom 16.3.1976).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

63674 Altstadt, 15.06.2015

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

-S y g u d a –
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung über die Benutzung der Feldwege im Bereich der Gemeinde Altstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt „Kreis-Anzeiger“ Ausgabe vom 22.06.2015

63674 Altstadt, den 15.06.2015

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

-S y g u d a –
Bürgermeister

42/0662 5. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung

Der Beschluss erfolgte mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 8 Enthaltung.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am 12.06.2015 folgende

5. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

§ 1

§ 2 „Begriffsbestimmungen“ erhält folgende Neufassung:

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.
Messeinrichtung	Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt geeichte Wasserzähler zur Erfassung der Höhe des Wasserverbrauches.

§ 2

§ 3, Abs. 5, entfällt ersatzlos

§ 3

§ 25 „Grundstücksanschlusskosten“ erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 trägt die Gemeinde Altstadt den Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung (Rohrbrüche) der Anschlussleitung im öffentlichen Bereich. Sind oder werden entgegen § 4 Absatz 1 mehr als eine Anschlussleitung für ein Grundstück errichtet, findet Absatz 2 Satz 1 für diese zusätzlichen Anschlussleitungen keine Anwendung.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altstadt, den 15.06.2015

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- S y g u d a -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom 22.06.2015

63674 Altstadt, den 15.06.2015

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- S y g u d a -
Bürgermeister

42/0663

Anmietung/Erwerb von mobilen Wohneinheiten

Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Haupt- und Finanzausschuss in seinen Sitzungen am 29.04. und 01.06.2015 beraten. Bevor an die Gemeindevertretung eine Beschlussempfehlung abgegeben wird, soll jedoch eine Besichtigung der Wohnanlage in Lindheim stattfinden. Der Tagesordnungspunkt wurde daher vertagt.

42/0664

Bebauungsplan Nr. 69 „Die Beune – Teil II mit 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44 „Die Beune Teil I“ der Gemeinde Altstadt im Ortsteil Höchst

1. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
2. Beschlussfassung des Planes als Entwurf und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Jürgen Seitz, verließ gemäß § 25 HGO – Widerstreit der Interessen – den Sitzungssaal. Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Karl Ventulett, übernahm daraufhin die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt.

1. **Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Den Beschlussvorschlägen der Planungsgruppe Seifert, Linden, zu folgenden Anregungen und Bedenken

1.	hessenArchäologie, 18.03.2015
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.03.2015
3.	OVAG Netz, 13.04.2015
4.	Regierungspräsidium Darmstadt, 16.04.2015
5.	Kreisausschuss des Wetteraukreises, Strukturförderung und Umwelt, 16.04.2015
6.	Deutsche Bahn AG, 17.04.2015

wird zugestimmt.

2. **Beschlussfassung des Planes als Entwurf und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 "Die Beune – Teil II mit 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44 „Die Beune Teil I“ der Gemeinde Altstadt im Ortsteil Höchst als Entwurf beschlossen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Offenlegungsverfahren durchzuführen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

42/0665 Antrag der CDU-Fraktion auf Schaffung von Rasengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Altenstadt

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Altenstadt werden Urnenrasengräber ohne Grabschmuck mit kleinen bodengleichen Namensplatten gestattet. Die Satzung ist zu den vom Gemeindevorstand vorzuschlagenden Standorten entsprechend zu ändern, vorab sind die Ortsbeiräte zu hören.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Realisierung des Vorschlages des Gemeindevertreters Otto Messerschmidt-Holzapfel vom 08.03.2015 zu prüfen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

42/0666 Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson

Als stellvertretende Schiedsperson wurde Herr Lutz Ritschel, Lindheim, gewählt.

Die Wahl erfolgte einstimmig.

Gemeindevertreterin Sabine Lipp teilte hierauf mit, dass Herr Lutz Ritschel gerne dazu bereit ist, sich in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung kurz dem Gremium vorzustellen.

42/0667 Unterbringung von Flüchtlingen

Über den Inhalt des Tagesordnungspunktes wurden die Ortsvorsteher in einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister informiert. Dieser empfiehlt daher im Namen des Gemeindevorstandes den Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen, damit dort eine Beratung nach Vorliegen der Stellungnahmen der Ortsbeiräte erfolgen kann.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

42/0668 Teilendausbau der „Heegwaldstraße“ im OT Waldsiedlung

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde folgender Beschluss gefasst:

Dieser Tagesordnungspunkt wird im Rahmen der Beratungen für den Haushaltsplan 2016 oder bei Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses (was früher zutrifft) beraten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

42/0669 Straßenneubezeichnung Neubaugebiet „Am Wasserfall“, OT Lindheim

Für die Straßenbezeichnung des Neubaugebietes „Am Wasserfall“, OT Lindheim, wird die Variante 5 „Zum Blauen Stein“ festgelegt. Alle außenliegenden Grundstücke sollten ungerade Hausnummern und alle innenliegenden Grundstücke gerade Hausnummern erhalten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

42/0670

Kinder- und Schülerbetreuung – Zuschuss an den Schülertreff Nepomuk

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wurde dieser Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Vor der Beratung in dem Ausschuss sollen folgende Fragen geklärt und den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt werden.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- 1.1 Der Träger des Nepomuk, Kiebiz, hat in Anlehnung an die Altenstädter Kita-Gebühren die Elterngelder erhöht. Welchen Betrag ergibt das in Summe im Haushaltsjahr 2015 und geschätzt in 2016?
- 1.2 Die Haushaltsaufstellung des Nepomuk weist Einnahmen aus Landes- und Kreismitteln in Höhe von 42.500 € aus. Würde bei Auflösung des Nepomuk diese Summe ganz oder teilweise für die Finanzierung der Nachmittagsbetreuung in Altenstädter Schulen zur Verfügung stehen?
- 1.3 Wie viele Kinder mit Wohnsitz nicht in Altstadt besuchen derzeit den Nepomuk und welche Kompensation erhält unsere Gemeinde dafür aus benachbarten Kommunen?

SPD-Fraktion:

- 2.1 Gibt es eine Aufstellung/Warteliste und wie schaut diese aus?
- 2.2 Gibt es eine Aufstellung über die betreuten Kinder aus Altstadt und aus den Nachbarkommunen?
- 2.3 Die Zahlen aus dem aktuellen Haushalt des Nepomuk sollen vorgelegt werden.

FWG-Fraktion:

- 3.1 Wie hoch sind aktuell die Betreuungsgebühren im Nepomuk (aktuelle Zahlen nach der erfolgten Beitragsanpassung wie von der Gemeindevertretung beschlossen)?
- 3.2 Eine detaillierte Haushaltsaufstellung mit Erläuterungen und Einzeldarstellung der Werte soll von dem Betreiber des Nepomuk vorgelegt werden.

CDU-Fraktion:

- 4.1 Wie viele der betreuten Kinder haben anerkannte Beeinträchtigungen (physisch, körperlich oder sozial anerkannte Beeinträchtigungen)?

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

42/0671

Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altstadt bis 31.12.2014

Die bis zum Stichtag 31.12.2014 geleisteten Auszahlungen der Investitionen für die Gemeinde Altstadt wurden zur Kenntnis genommen.

42/0672

Investitionsauszahlungen der Gemeindewerke Altstadt bis 31.12.2014

Die bis zum Stichtag 31.12.2014 geleisteten Auszahlungen der Investitionen für die Gemeindewerke Altstadt wurden zur Kenntnis genommen.

- 42/0673 Über- und außerplanmäßige Ausgaben/Mittelverschiebungen 4. Quartal 2014
im 4. Quartal 2014 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden gemäß § 100 HGO zur Kenntnis genommen.
- 42/0674 Übertrag der Haushaltsreste von 2014 nach 2015 - Gemeindewerke Altstadt
Die Gemeindevertretung nahm die Übertragung der Haushaltsreste von Investitionen und Baumaßnahmen gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstandes zur Kenntnis.
- 42/0675 Übertrag der Haushaltsreste von 2014 nach 2015 – Gemeinde Altstadt
Die Gemeindevertretung nahm die Übertragung der Haushaltsreste von Investitionen und Baumaßnahmen sowie der ausgewählten G+V Positionen gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstandes zur Kenntnis.
- 42/0676 Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altstadt bis 15.05.2015
Die bis zum Stichtag 15.05.2015 geleisteten Auszahlungen der Investitionen für die Gemeinde Altstadt wurden zur Kenntnis genommen.
- 42/0677 Investitionsauszahlungen der Gemeindewerke Altstadt bis 15.05.2015
Die bis zum Stichtag 15.05.2015 geleisteten Auszahlungen der Investitionen für die Gemeindewerke Altstadt wurden zur Kenntnis genommen.
- 42/0678 Antrag der SPD-Fraktion auf Rückerstattung der Betreuungsgebühren für Kinder, welche während des KiTa-Streiks keine Notbetreuung erhalten haben
Die SPD-Fraktion stellte folgenden Antrag:

Für Kinder, die nicht im Rahmen des eingerichteten Notdienstes betreut werden konnten, werden den Eltern die Kindergartengebühren auf Antrag anteilmäßig zurück erstattet.

Voraussetzung:
Bei vorübergehender Schließung (mind. 1 Woche) einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Altstadt, kann die Gemeindevertretung Ausnahmen von der Regelung beschließen, dass die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren weiterzuzahlen sind, insbesondere für den Fall, dass Kinder aufgrund eines Streiks keine Betreuung erhalten.

Die Satzung ist entsprechend zu ändern, daher stellte die SPD-Fraktion den Antrag, die Satzungsänderung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen, um in der Juli-Sitzung endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung im Juli muss rückwirkend auf den letzten Streik wirksam sein können.

Die FDP-Fraktion stellte daraufhin folgenden Änderungsantrag:

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Rückerstattung der Gebühren ist ohne eine Satzungsänderung nicht möglich. Deswegen wird er in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen mit der Maßgabe, den § 8 „Betriebsstörungen“ umfassend und zu Gunsten der Gebührenzahler neu zu regeln. Je nach Ausgang der Schlichtungsverhandlungen muss das Inkrafttreten der Änderung in der Kita-Satzung festgelegt werden, ggf. auch rückwirkend.

Es wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

Der Tagesordnungspunkt wird an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bis zu der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sollen folgende Punkte geklärt und den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses vorgelegt werden:

Wie groß ist der Kostendeckungsgrad im Vergleich der neuen Satzung zur alten Satzung?

Wieviel Kinder haben keinen Notbetreuungsplatz während des letzten Streiks erhalten?

42/0679

Antrag der FDP-Fraktion zur Regelung der Notbetreuung in den Kindertagesstätten während des KiTa-Streiks

Die FDP-Fraktion stellte folgenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, während der immer noch andauernden Streiks an den Kindertagesstätten die bestehenden Angebote einer „Notfallbetreuung“ für Kinder auszuweiten (Bsp. durch Vergrößerung der Gruppen, Unterstützung priv. Initiativen) und zu flexibilisieren (Bsp. Platz-Sharing, d.h. 2 Kinder teilen sich einen Platz).

Gleichzeitig appelliert die Gemeindevertretung an die Aufsichtsbehörden, während der Streiks an den Kindertagesstätten die für den Normalbetrieb geltenden rechtlichen Vorschriften zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten flexibel auszulegen und abweichende Regelungen streikbedingt und vorübergehend zu dulden.

Der Antrag der FDP-Fraktion wurde mit 3 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen abgelehnt.

42/0680

Anfragen aus der Gemeindevertretung

1. Es wurde darüber informiert, dass am Dienstag, dem 16. Juni 2015 in der Pfarrscheune Lindheim der 2. Runde Tisch zur Flüchtlingsbetreuung stattfinden wird.
2. Hinsichtlich der Bohrungen zur möglichen Realisierung der Umgehungsstraße wurde angefragt, ob die Ergebnisse dieser bereits der Verwaltung vorliegen würden.
Bürgermeister Syguda erwiderte, dass leider bislang noch keine Ergebnisse durch HessenMobil vorgelegt wurden.

3. Im Rahmen der Beratungen zur Flüchtlingsunterbringung in den Ortsbeiräten wird empfohlen, dass ein fachkundiger Bediensteter der Verwaltung mit bei den Sitzungen anwesend ist.
Bürgermeister Syguda antwortete hierauf, dass er dafür sorgen wird, dass von der Verwaltung jemand bei den Sitzungen, wenn von den Ortsbeiräten gewünscht, mit anwesend sein wird.
4. Es wurde nach dem Sachstand über die Breitbandversorgung in Altenstadt nachgefragt, insbesondere ob denn schon mit den Verlegungen der Glasfaserkabel begonnen worden sei.
Bürgermeister Syguda erläuterte, dass seit 2 Wochen bereits Beratungstermine durch die Firma im Rathaus angeboten werden. Zudem werden in Kürze Informationsveranstaltungen in den Ortsteilen stattfinden. Ebenso wird in Kürze mit der Verlegung der Glasfaserkabel in den einzelnen Ortsteilen begonnen.
5. Es wurde mitgeteilt, dass am kommenden Mittwoch, dem 17.06.2015, der Ortsbeirat Oberau zu dem Thema Flüchtlingsunterbringung beraten wird. Zu dieser Sitzung sind Vertreter der Vereine und örtlichen Institutionen sowie Vertreter der O.A.S.E. hinzugeladen. Alle haben auch ihre Teilnahme zugesagt.
6. Vorsitzender Seitz erinnerte nochmals an die Rückgabe der Anmeldungen für die in Kürze stattfindende Waldbegehung.
7. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass der nächste Termin der Gemeindevertretung am Freitag, dem 10. Juli 2015 um 20.00 Uhr im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

63674 Altenstadt, den 16. Juni 2015

-Imhof-
Schriftführer

- Seitz -
Vorsitzender der
Gemeindevertretung